



Gemeinde Fischenthal

Richtlinien Transport Schulweg Schule Fischenthal

vom 13.03.2019
(in Kraft ab 1. August 2019)

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Allgemeines

Art. 1	Grundlage.....	3
Art. 2	Gesetzliche Grundlage	
Art. 3	Kriterien für zumutbaren Schulweg.....	3
Art. 4	Schülertransport allgemein	4
Art. 5	Schultransport Schule Fischenthal.....	4
Art. 6	Organisation	4
Art. 7	Regelung für den Schulbusbetrieb.....	5
Art. 8	Rechtsmittelbelehrung	5

B. Schlussbestimmungen

Art. 9	Vollzug.....	6
Art. 10	Erlass und Inkraftsetzung	6
Art. 11	Aufhebung bisheriges Recht.....	6

A. Allgemeines

Art. 1 Grundlage

Für Schülerinnen und Schüler ist der Weg zur Schule ein besonderes Erlebnis, welches im Leben eines schulpflichtigen Kindes einen wichtigen Platz einnimmt. Der Schulweg bietet die Möglichkeit, sich mit Gleichaltrigen zu treffen und trägt zur motorischen, intellektuellen und sozialen Entwicklung bei. Daher sollen die Kinder diesen Weg möglichst selbständig zu Fuss oder mit einem eigenen Fahrzeug zurücklegen.

Der Schulweg liegt gemäss §66c Abs.2 der Volksschulverordnung im Verantwortungsbereich der Eltern. Die Eltern entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll. Die Gemeinde hat nur dann Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Schülerinnen und Schüler unzumutbar ist.

Dieses Reglement erläutert die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen und hilft die Zumutbarkeit eines Schulweges zu beurteilen. Es kann jedoch die Beurteilung des Einzelfalles nicht ersetzen. Das Reglement definiert die Leistungen der Schule Fischenthal im Falle eines nicht zumutbaren Schulweges.

Art. 2 Gesetzliche Grundlage

Gemäss den Art. 19 und 62 der Bundesverfassung (BV) ist der Grundschulunterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass die Lernenden in ihren Wohnsitzgemeinden nicht nur Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht haben, sondern auch, dass der Schulweg für sie keine unzumutbare Erschwerung des Schulbesuches bedeutet. Ist der Schulweg für Schülerinnen und Schüler zu weit, zu mühsam oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben die Kantone und Gemeinden Abhilfe zu schaffen.

Art. 3 Kriterien für zumutbaren Schulweg

Die Beurteilung, ob ein Schulweg zumutbar ist, hängt im Wesentlichen ab von der Person des Kindes, der Art des Schulwegs und der Gefährlichkeit des Weges.

Person des Schülers, der Schülerin

Das Alter, die physischen und die intellektuellen Fähigkeiten eines Schulkindes sind massgebend für die Beurteilung, ob der Schulweg zumutbar ist oder nicht.

Art des Weges: Länge, Höhenunterschied, Beschaffenheit

Der Bundesrat hat die zulässige Länge von Schulwegen im Hinblick auf Art. 62 Abs.2 BV in mehreren Entscheiden beurteilt. Daraus lassen sich zusammenfassend folgende Kriterien ableiten:

- Kommen keine zusätzlichen Erschwernisse hinzu, wie bedeutende Höhenunterschiede, besonders steile Partien oder gefährliche Strassenverhältnisse, so gelten täglich vier mal 1.5 km ab dem Sammelplatz bis nach Hause als zumutbar. Bei einem Schulweg ab 1.5 km Länge sind die oben erwähnten Kriterien näher abzuklären.
- Neben der Distanz sind auch die Gefährlichkeit sowie die Beanspruchung der Lernenden durch die Schule zur berücksichtigen. So stellt der Bundesrat fest, dass für Kinder der 1. bis 3. Primarklasse ein Schulweg von 2.5 km Länge und 500 Metern Gefälle, teilweise auf einem steilen Naturweg, nicht zumutbar ist.

Gefährlichkeit des Weges

Oftmals wird ein Schulweg subjektiv als gefährlich empfunden. Für die Beurteilung der Gefährlichkeit sind jedoch objektive Kriterien massgebend, wie:

- Strassen ohne Trottoirs oder Radstreifen, insbesondere wenn es sich um enge Durchgangstrassen mit grösserem Verkehrsaufkommen, mit Lastwagenverkehr oder mit unübersichtlichen Kurven handelt.
- Übergänge über belebte Strassen ohne Lichtsignale.
- Längere Partien durch einsame Wälder.

Art. 4 Schülertransport allgemein

Gemäss Volksschulverordnung §8 Abs. b3 ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an, wenn Schülerinnen und Schüler auf Grund der Länge oder Gefährlichkeit den Schulweg nicht selbständig zurücklegen können.

Stehen öffentliche Transportmittel zur Verfügung, so genügt es, wenn die Gemeinde die entsprechenden Billettkosten übernimmt – denn Schultransport heisst nicht Transport bis vor die Haustüre. Es ist auch denkbar, dass Eltern Transportfahrten übernehmen. Dann hat die Gemeinde eine Entschädigung auszurichten. Durch die Schule organisierte Mittagstische sind einem Schultransport über Mittag grundsätzlich gleichgestellt.

Art. 5 Schultransport Schule Fischenthal

Die Schule Fischenthal führt einen Schulbusbetrieb mit eigenem Personal. Anrecht auf Schultransport aus den berechtigten Ortsteilen Steg und Fischenthal haben Kindergartenkinder und Schülerinnen und Schüler der Unterstufe (1. bis 3. Klasse). Berechtig sind Schülerinnen und Schüler wie folgt:

- Kindergarten ab 1.0 km
- 1. und 2. Klasse PS: ab 1.7 km
- 3. Klasse PS: ab 2.0 km

Gemäss Präsidialbeschluss vom 6. Juli 2018 haben Schülerinnen und Schüler der Oberstufe des Ortsteils Gibswil die Möglichkeit, zwischen den Herbstferien und den Frühlingsferien, längstens aber bis zur Inkraftsetzung des Halbstundentaktfahrplanes der SBB, jeweils am Morgen mit dem Schulbus mitzufahren. Bei diesem Angebot handelt es sich um eine Übergangslösung, es ist freiwillig und der Schulbus fährt nur, wenn der Veloweg für Radfahrer unzumutbar ist. Der Rückweg liegt in der Verantwortung der Eltern.

Auch Schülerinnen und Schüler die infolge Krankheit oder einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, dauernd oder zeitweise den Schulweg eigenständig zu bewältigen, sind anspruchsberechtigt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulpflege. Hierfür muss ein schriftliches Gesuch bei der Schulverwaltung eingereicht werden.

Schultransporte zu schulergänzenden Betreuungseinrichtung werden entsprechend der allgemeinen Kriterien für den Schultransport bewilligt. Der Transport zu anderen Betreuungseinrichtungen ist durch die Eltern zu organisieren. Ausnahmen bewilligt die Schulleitung.

Art. 6 Organisation

- Der Schulbustransport erfolgt grundsätzlich entlang des Talbodens.
- Falls der Weg von der Haustüre bis zur Schulbushaltestelle nicht zumutbar ist, sind die Erziehungsberechtigten für den Transport bis zur Schulbushaltestelle zuständig. Für diesen Transportdienst erhalten die Fahrer/Fahrerinnen eine Fahrtenentschädigung von pauschal CHF 500.00 pro Kind und Schuljahr, mit Berechtigung der Vergütung bis ans Ende der Sekundarstufe. Sammelfahrten sind erwünscht.

- Von der Haustüre bis zur Schulbushaltestelle als nicht zumutbar gelten Wege aus den folgenden Einzugsgebieten:
 „Grossegg-Tierhag-Strahlegg“
 „Oberbäch-Burgböhl-Orflen“
 „Ghogg-Tannen“
 „Hörnli-Hinterhörnli-Oberwis“
 „Schloss“
 „Bräch“
 (jeweils mit angrenzenden Weilern)
- Die Schulbusfahrtrouten, der Schulbusfahrplan und die Festlegung der berechtigten Kinder werden jährlich auf Schuljahresbeginn durch die Schulbusverantwortliche angepasst.
- Die Eltern werden über die Fahrberechtigung schriftlich informiert.
- Der Schulbusfahrplan hält sich an die aktuellen Schulzeiten.
- Der aktuelle Fahr- und Routenplan ist auf der Webseite der Schule Fischenthal www.schulefischenthal.ch abrufbar.

Art. 7 Regelung für den Schulbusbetrieb

- Der Schulbus fährt zu fahrplanmässigen Zeiten und zu/ab fixen Haltestellen.
- Die Schülerinnen und Schüler müssen pünktlich an der Haltestelle parat sein. Der Schulbus wartet nicht.
- Eltern haben dem Schulbuspersonal rechtzeitig zu melden, wenn ihr Kind den Transportdienst infolge Krankheit oder aus anderen Gründen nicht benützen wird.
- Bei unentschuldigtem Fehlen von Schülerinnen und Schülern informiert das Schulbuspersonal in angemessenem Zeitraum in folgender Reihenfolge: 1. Erziehungsberechtigte Person, 2. Schulhaus, 3. Schulleitung.
- Für den Transport von Schülerinnen und Schülern, die den Schulbus verpasst haben, sind die Eltern verantwortlich.
- Die Lehrkräfte beenden den Unterricht pünktlich. Schülerinnen und Schüler werden jedoch nicht vorzeitig aus der Lektion entlassen.
- Verspätete Klassenentlassungen können nicht abgewartet werden. Die zuständige Lehrperson organisiert den Kontakt mit dem Schulbuspersonal und wenn nötig mit den Eltern.
- Die Schülerinnen und Schüler müssen sich im Schulbus anurten.
- Ein anständiger Umgang wird erwartet. Den Anweisungen des Fahrpersonals ist Folge zu leisten.
- Das Fahrpersonal ist verpflichtet, an den jeweiligen Haltestellen eine Präsenzkontrolle nach aktueller Transportliste durchzuführen.
- Zur ersten Fahrt nach einer Abwesenheit müssen Eltern ihre Kinder beim Fahrpersonal anmelden (Präsenzkontrolle).
- Aus Sicherheitsgründen ist es untersagt, Sportgeräte wie Skooter, Rollbrett, Schlitten, usw. im Schulbus mitzunehmen.
- Essen und Trinken im Schulbus ist nicht erlaubt.
- Schülerinnen und Schüler die regelmässig zu spät an der Haltestelle erscheinen und solche, die sich den Anweisungen des Fahrpersonals widersetzen, können mittels Entscheid der Schulleitung vom Schulbustransport ausgeschlossen werden.
- Eltern können ihre Kinder jederzeit definitiv vom Transportdienst abmelden.

Art. 8 Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide der Schulleitung kann innert 10 Tagen von deren Empfang an gerechnet, bei der Schulpflege Fischenthal, Oberhofstrasse 2, 8497 Fischenthal, schriftlich eine Begründung verlangt werden. Gegen Entscheide der Schulpflege kann innert 30 Tagen von deren Empfang an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, schriftlich Re-

kurs eingereicht werden. Die Rekurschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.

5/6

B. Schlussbestimmungen

Art. 9 Vollzug

Die Schulpflege regelt den Vollzug dieser Richtlinien.

Art. 10 Erlass und Inkraftsetzung

Die vorliegenden Richtlinien Transport Schulweg wurden an der Sitzung vom 15. November 2018 erlassen und treten am 1. August 2019 in Kraft.

Art. 11 Aufhebung bisheriges Recht

Diese Richtlinien ersetzen sämtliche Richtlinien und Reglemente der Schule Fischenthal in Bezug auf Schulweg-Transporte.

Schulpflege Fischenthal

Hans Lazzarotto
Präsident

Béatrice Meili
Leitung Schulverwaltung